

**Militärische Plangenehmigung im vereinfachten  
Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV<sup>1</sup>  
betreffend Gemeinde Arth, Remise Rigi-Kulm, Massnahmen  
gegen Schneeablagerungen**

vom 4. September 2001

---

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 29. März 2001 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Massnahmen gegen Schneeablagerungen bei der Remise Rigi-Kulm, Gemeinde Arth (SZ) unter Auflagen genehmigt.

*Eröffnung*

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Arth, 6415 Arth, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG<sup>2</sup>).

18. September 2001

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport

<sup>1</sup> Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR **510.51**)

<sup>2</sup> Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)